

Satzung

des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Flughafen und Ökologie Essen / Mülheim e. V.

§ 1 - Name -

Der gemeinnützige Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Flughafen und Ökologie Essen/Mülheim e. V." und ist unter VR 51205 AG Duisburg, vormals AG Mülheim VR 1205, im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Sitz -

Der Verein hat den Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 3 - Zweck -

Der Vereinszweck besteht darin, den Umwelt- und Landschaftsschutz für die Freifläche des Flughafens Essen/Mülheim mit seinen Bauschutzzonen zu erhalten. Ferner ist Vereinszweck, die Luftverkehrsinfrastruktur für das zentrale Ruhrgebiet zu erhalten und zu verbessern.

Zum Vereinszweck gehören insbesondere:

- die Flughafenfreifläche von einer Bebauung freizuhalten, die den Verlust ihrer Klimafunktion bedeuten würde
- der Schutz landschaftlicher Freiflächen im Ballungszentrum
- die Anerkennung der naturnahen, verkehrspolitisch sinnvollen Nutzung des Flughafengeländes als Flughafen zu fördern
- die wachsende Bodenversiegelung mit der Gefahr von Hochwasserschäden zu verhindern
- die Erhaltung von natürlichen Versickerungsflächen für den Wasserhaushalt
- die Erhaltung des Regionalflughafens als die Versicherung gegen eine Bebauung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Satzungszweck, insbesondere der, den Umwelt- und Landschaftsschutz für die Freifläche des Flughafens mit seinen Bauschutzzonen zu erhalten, wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Unterstützung von Forschungsvorhaben, Vergabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Gutachten, Vortragsveranstaltungen, Beauftragung von Agenturen zur Öffentlichkeitsarbeit, Pressekontakte, Unterstützung der Presse- und Medienarbeit durch Sachinformation, Briefsendungen an ausgewählte Verteiler in Ministerien, Behörden, Räten, Ausschüssen und an Persönlichkeiten sowie gezielte Gespräche mit Entscheidungsträgern, Rundfunk-, Presseinterviews und Presseveröffentlichungen.

§ 4 - Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 5 - Mitglieder -

Mitglieder des Vereins können jede volljährige Person, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und abberufen.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft -

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 - Beiträge -

Jedes Mitglied hat einen laufenden Jahresbeitrag von z. Zt. 30 € zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist zulässig.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei gröblicher Verletzung des Vereinszweckes oder Nichtzahlung eines Jahresbeitrages nach vorheriger Mahnung beschlossen werden; er muss dem betreffenden Mitglied durch e-mail oder Brief mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor Erlass der Entscheidung zu hören. Das ausgetretene Mitglied oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet. Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der 34 bis 38 BGB.

§ 9 - Organe -

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 - Der Vorstand -

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, abgesehen vom Ersatz barer Auslagen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Beirat oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Nach Ablauf der 3-Jahresfrist, für die der Vorstand gewählt worden ist, bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht seiner Arbeit vorzulegen.

§ 11 - Der Beirat -

Der Beirat wird gebildet aus dem Kreis der Mitglieder. Die Höchstzahl soll 7 Personen nicht übersteigen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren.

Das Amt eines Beiratsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung, abgesehen vom Ersatz barer Auslagen.

Dem Beirat obliegt:

- a) den Vorstand in der Erfüllung und Förderung des Satzungszweckes zu unterstützen,
- b) den Rechnungsabschluss des Vereins zu prüfen.

Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 - Die Mitgliederversammlung -

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des Schriftführers, des Kassierers und des Beirates sowie die Abberufung derselben,
- c) der Beschluss über Satzungsänderungen,
- d) der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Versammlungen können, wenn das Interesse des Vereins es fordert, auf Beschluss des Beirates stattfinden oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und zu verwahren.

§ 13 - Schuldenhaftung -

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vermögen des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden fälligen Jahresbeiträge.

§ 14 - Verwendung des Vermögens -

Das Vermögen des Vereins kann nur für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Maßgabe der besonderen Regelungen des 3 verwendet werden.

§ 15 - Auflösung -

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei rechtskräftigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach vorheriger Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde fällt das Vereinsvermögen an den Kommunalverband Ruhrgebiet mit der Verpflichtung, es ausschließlich für den Umwelt- und Landschaftsschutz, möglichst entsprechend den hierzu getroffenen Vorgaben in 3, zu verwenden.

§ 16 - Abstimmung -

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind die 12 und 15. Wahlen werden durch absolute Mehrheit, ggf. in Stichwahl entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzettel erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

§ 17 - Erfüllungsort und Gerichtsstand -

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mülheim a. d. Ruhr.

Essen, den 11. Mai 2011